



# A m t s b l a t t

## für den

### Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 19

Rotenburg (Wümme), den 15.10.2021

45. Jahrgang

---



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hauptsatzung der Stadt Visselhövede vom 7. Oktober 2021

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 7. Oktober 2021

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 5. Oktober 2021

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung vom 15. Oktober 2021

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Hassendorf und Entlastungserteilung vom 15. Oktober 2021

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2021 vom 16. September 2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Dorfe“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Lenggenbostel vom 1. Oktober 2021

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung vom 15. Oktober 2021

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung vom 15. Oktober 2021

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 4. Oktober 2021

Bekanntmachung des Deichverbandes Kehdingen-Oste vom 4. Oktober 2021

### D. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Hauptsatzung der Stadt Visselhövede**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 07.10.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die durch § 4 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raume Rotenburg vom 03.07.1973 (Nds. GVBl. Nr. 23/1973 S. 207) aus der bisherigen Stadt Visselhövede und den bisherigen Gemeinden Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Hiddingen, Jeddingen, Kettenburg, Lüdingen, Nindorf, Ottingen, Rosebruch, Schwitschen, Wehnsen und Wittorf gebildete Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Visselhövede“. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die bis zum 28.02.1974 geltenden Gemeindennamen gelten als Ortschaftsnamen weiter. Die bisherigen Ortschaftsnamen bleiben erhalten.
- (3) Die Stadt Visselhövede ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Visselhövede und der unter Abs. 1 aufgeführten bisherigen Gemeinden sowie der bisherigen Samtgemeinde Visselhövede, des Volksschulzweckverbandes Visselhövede, der Interessenten für den Friedhof in Visselhövede und des Feuerlöschverbandes Jeddingen.

#### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Visselhövede zeigt einen Silberschild mit einem schwarzen Nagelspitzkreuz, belegt mit einer goldenen Schüssel, darin das Haupt Johannes des Täufers.
- (2) Die Farben der Flagge der Stadt Visselhövede sind grün-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Visselhövede/Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Zuständig ist der Verwaltungsausschuss.

#### **§ 3**

##### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Rat der Stadt Visselhövede entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Visselhövede ist ehrenamtlich oder, wenn sie bei der Stadt Visselhövede beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.
- (2) Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungs- und Auskunftspflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 NKomVG geregelt.

#### **§ 4**

##### **Zuständigkeit des Rates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
  - e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) I. S. d. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## **§ 5 Ortschaften**

- (1) In der Stadt Visselhövede werden Ortschaften mit folgender Bezeichnung geführt:
- |    |                    |                          |
|----|--------------------|--------------------------|
| a) | Stadt Visselhövede | / Ortschaft Bleckwedel   |
| b) | Stadt Visselhövede | / Ortschaft Buchholz     |
| c) | Stadt Visselhövede | / Ortschaft Dreeßel      |
| d) | Stadt Visselhövede | / Ortschaft Drögenbostel |
| e) | Stadt Visselhövede | / Ortschaft Hiddingen    |
| f) | Stadt Visselhövede | / Ortschaft Jeddungen    |
| g) | Stadt Visselhövede | / Ortschaft Kettenburg   |
| h) | Stadt Visselhövede | / Ortschaft Lüdingen     |
| i) | Stadt Visselhövede | / Ortschaft Nindorf      |
| j) | Stadt Visselhövede | / Ortschaft Ottingen     |
| k) | Stadt Visselhövede | / Ortschaft Rosebruch    |
| l) | Stadt Visselhövede | / Ortschaft Schwitschen  |
| m) | Stadt Visselhövede | / Ortschaft Wehnsen      |
| n) | Stadt Visselhövede | / Ortschaft Wittorf      |
- (2) Die Grenzen der Ortschaften sind bis auf folgende Abweichungen mit den bisherigen Gemeindegrenzen identisch:
- a) Der gesamte Ortsteil Hainhorst gehört zur Ortschaft Lüdingen.
  - b) Die im Bebauungsplan Nr. 40 „Auf der Loge“ und im Bebauungsplan Nr. 42 „An der Wriethreith“ gelegenen Straßen Eschenweg, Zur Rotbuche und Auf der Lehmhorst einschließlich der angrenzenden Baugrundstücke gehören zum Kernort Visselhövede.
  - c) Das Gebiet östlich der Grenzstraße gehört mit Ausnahme der Wohngrundstücke Tannenberger Weg Nrn. 1 bis 11, Grenzstraße Nr. 26 und Weberlohstraße Nrn. 22 bis 28 zum Kernort Visselhövede.

Die Gemarkungsgrenzen bleiben unverändert.

Die Ortschaftsgrenzen können aus Gründen des öffentlichen Wohles geändert werden.

## **§ 6 Ortschaften mit Ortsrat**

- (1) Für die Ortschaften Hiddingen, Jeddungen, Nindorf, Schwitschen und Wittorf werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in Ortschaften
- mit 400 bis 999 Einwohnern = 5 Mitglieder  
mit mehr als 999 Einwohnern = 7 Mitglieder.
- (3) Von den Aufgaben der Ortsräte gemäß § 93 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG sind die Feuerwehren ausgenommen.

- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, ordnet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Die Ortsbürgermeisterin / Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Ortschaften mit Ortsvorsteher**

- (1) Für die Ortschaften Bleckwedel, Buchholz, Dreeßel, Drögenbostel, Kettenburg, Lüdingen, Ottingen, Rosebruch und Wehnsen werden Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, können die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.
- (3) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher für die Ortschaften Dreeßel und Lüdingen werden durch die einfache Mehrheit des Rates bestimmt. Die amtierende Ortsvorsteherin / der amtierende Ortsvorsteher soll dem Rat einen Vorschlag aus dem Ergebnis einer Einwohnerversammlung der Ortschaft zur Besetzung unterbreiten.

## **§ 8**

### **Eingaben an den Rat/Ortsrat**

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat/Ortsrat zu wenden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister – Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister leitet an den Rat/Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat/Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister – Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat/Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister – Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates/Ortsrates.

## **§ 9**

### **Hilfsfunktionen für die Verwaltung**

Die Ortsbürgermeisterinnen/Die Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherinnen/die Ortsvorsteher erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt, auf ihren verkehrssicheren Zustand,
- b) die Ermittlung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft, die Meldung von Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr,
- c) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sport-, Park-, Grün- und Abwasseranlagen),
- d) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen und Lieferscheinen,
- e) Mithilfe bei der Vorbereitung von Wahlen,
- f) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen).  
Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister bzw. die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann die Zählungen selbst vornehmen oder Dritte damit beauftragen,
- g) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen im Auftrage von Ämtern der Stadtverwaltung,
- h) die Mitwirkung bei der Verkehrsschau, der Graben- und Straßenschau und bei der Feststellung von Manöverschäden,
- i) die Mithilfe bei der Zuteilung der Friedhofsgrabstätten,

- j) die Beratung des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

## **§ 10 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Ernennung von Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 (Laufbahngruppe 1), ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird dem Verwaltungsausschuss gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG übertragen, der im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt.
- (2) Die Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD sowie S 1 bis S 8 TVöD-S wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen, ebenso die Einstellung und Entlassung von Personal, das aufgrund besonderer sozialrechtlicher Vorschriften nicht unter den Geltungsbereich des TVöD fällt.

## **§ 11 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 12 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt/Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 13 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg verkündet bzw. bekannt gemacht.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den „Visselhöveder Nachrichten“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden auf der Homepage der Stadt Visselhövede veröffentlicht.

Auf Bekanntmachungen im Internet kann in den „Visselhöveder Nachrichten“ hingewiesen werden.“

#### **§ 14 Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung gemäß § 12 öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Auf Verlangen des Rates oder des Verwaltungsausschusses hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Auf Verlangen des Orsrates/der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Visselhövede vom 18.12.2015 außer Kraft.

Visselhövede, den 07.10.2021

Stadt Visselhövede  
Der Bürgermeister  
Ralf Goebel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2021 Nr. 19

### **5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 07.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der **Gebührentarif** zur Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.06.2017 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1</b>	<b>Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage</b>	
1.1	Abwassergebühr für Schmutzwasser je cbm	4,29 €
1.2	Zusätzliche jährliche Gebühr für Absetzung bzw. Hinzurechnung von Wassermengen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren	10,00 €

<b>2</b>	<b>Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen</b>	
2.1	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Fäkalschlamm	78,96 €
2.2	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers	56,44 €
	<b>Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben</b>	
2.3	Schlussleerung - Kleinkläranlage (inkl. Grubenreinigung)	59,50 €/Stück
2.4	Schlussleerung - Abflusslose Sammelgrube (inkl. Grubenreinigung)	59,50 €/Stück
2.5	Grubenreinigung – wird bei Umbau beauftragt (inkl. aller Nebenarbeiten); nicht zusätzlich zu Nr. 2.3 und 2.4 abzurechnen	113,05 €/Stück
2.6	Noteinsatz innerhalb der normalen Dienstzeit (06:00 – 18:00 h)	83,30 €/Stück
2.7	Noteinsatz außerhalb der normalen Dienstzeit (18:00 – 06:00 h)	142,80 €/Stück
2.8	Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen	238,00 €/Stück
2.9	Besondere Leistungen (schlecht zugängliche Anlage, große Abdeckungen usw.) werden nach einem Stundensatz abgerechnet.	65,45 €/Std.
2.10	Schlauchlängenzuschlag (ab 40 m Schlauchlänge)	entfällt
2.11	Fehlfahrten – bei nicht durchzuführender Entleerung	108,29 €/Stück
<b>3</b>	<b>Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser je Berechnungseinheit</b>	<b>17,70 €</b>

## § 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2022** in Kraft.

Visselhövede, den 07.10.2021

Ralf Goebel  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2021 Nr. 19

## 12. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 29.06.1987 i. d. F. der 11. Änderungssatzung vom 18.05.2021 wird wie folgt geändert:



## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 16.09.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-			
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.461.000	69.000	0	2.530.000
ordentliche Aufwendungen	2.556.100	0	32.900	2.523.200
außerordentliche Erträge	57.000	15.000	0	72.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.295.600	69.000	0	2.364.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.360.000	0	32.900	2.327.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	240.000	64.000	0	304.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.500	12.000	0	62.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.700	0	0	42.700
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.535.600	133.000	0	2.668.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.453.200	12.000	32.900	2.432.300

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### § 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 16. September 2021

Intelmann  
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lauenbrück öffentlich aus.

Lauenbrück, 15. Oktober 2021

Gemeinde Lauenbrück  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2021 Nr. 19

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Dorfe“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Lengjenbostel**

Der Rat der Gemeinde Lengjenbostel hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 7 „Im Dorfe“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 1 Abs. 3, § 10 und § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Im Dorfe“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB durchgeführt, sodass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden konnte.

Die Lage des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Dorfe“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

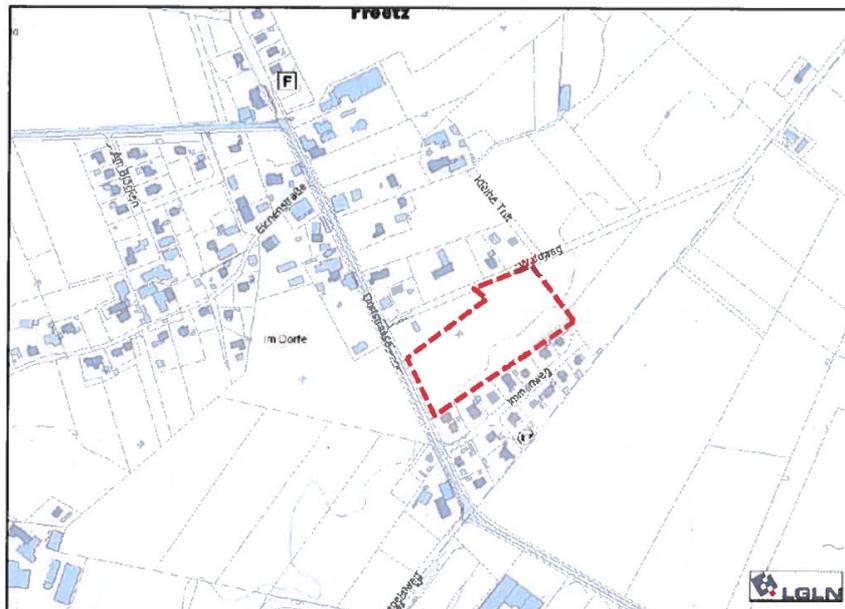


Abb. 1: Ausschnitt aus den Umweltkarten Niedersachsen (nicht maßstabsgetreu), Plangebiet (gestrichelt umrandet)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Im Dorfe“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Im Dorfe“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden, von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lengenbostel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist mit der Begründung auch im Internet unter [www.sittensen.de](http://www.sittensen.de) in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Lengenbostel, 01.10.2021

Gemeinde Lengenbostel  
Stemmann  
Der Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2021 Nr. 19

---

### **Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Rhade hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2020 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Rhade, Rhadereistedt, Bolleweg 13, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Rhade, 15. Oktober 2021

Gemeinde Rhade  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2021 Nr. 19

---

### **Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2020 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstr. 19, 27404 Seedorf öffentlich aus.

Seedorf, 15. Oktober 2021

Gemeinde Seedorf  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2021 Nr. 19

---

## C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor**

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 01.11.2021 bis 30.11.2021 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestingering Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2020
  - a) Jahresrechnung 2020
  - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 09.06.2021
  - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e.V. vom 30.04.2021
2. Haushaltsjahr 2021
  - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 04.10.2021

Schröder

Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2021 Nr. 19

---

### **Deichverbandes Kehdingen-Oste Wahl von Ausschussmitgliedern**

Im Gebiet des Deichverbandes Kehdingen-Oste sind gemäß § 12 der Satzung des Deichverbandes Kehdingen-Oste in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung

36 Ausschussmitglieder

zu wählen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied in der Abteilung, in der seine Mitgliedschaft begründet wird. Bei juristischen Personen sind die gesetzlichen Vertreter oder mit Vollmacht in Deichverbandsangelegenheiten versehene Bedienstete wählbar.

Der Verbandsausschuss wird wie folgt gewählt:

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>Abteilung Südkehdingen:</b>  | 21 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter<br>Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Südkehdingen zur Versammlung am<br><b>Donnerstag, dem 25. November 2021, 19.00 Uhr,<br/>im Dorfgemeinschaftshaus Assel, 21706 Drochtersen-Assel,</b><br>eingeladen.                    |
| <b>Abteilung Nordkehdingen:</b> | 6 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter<br>Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Nordkehdingen zur Versammlung am<br><b>Donnerstag, dem 18. November 2021, 19.00 Uhr,<br/>in die Gaststätte Staats, Dorfstr. 60, 21734 Oederquart,</b><br>eingeladen.                    |
| <b>Abteilung Oste I:</b>        | 2 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter<br>Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Oste I zur Versammlung am<br><b>Dienstag, dem 16. November 2021, 19.00 Uhr,<br/>in die Gaststätte Henning, Niederstricher Deich 2,<br/>21787 Oberndorf-Niederstrich,</b><br>eingeladen. |

**Abteilung Oste II/III:**

7 Ausschussmitglieder und persönliche Stellvertreter

Zur Wahl der vorgenannten Ausschussmitglieder werden hiermit alle wahlberechtigten Deichverbandsmitglieder aus der Abteilung Oste II/III zur Versammlung am

**Dienstag, dem 30. Dezember 2021, 19.00 Uhr,  
in die Gaststätte Plate's Osteblick, Zum Hafen 21, 21727 Gräpel,**  
eingeladen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Ein Verbandsmitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder – unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht – vertreten. Die Vordrucke „Vollmacht“ können in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Kehdingen-Oste angefordert werden. Werden mehr Bewerber vorgeschlagen, als zu wählen sind, muss eine Abstimmung erfolgen. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen seines Wahlbezirkes.

Der aktuelle Beitragsbescheid (aus dem Jahr 2021) ist vor der Wahl als Berechtigungsnachweis vorzulegen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in jedem Fall die für den Landkreis geltenden Corona-Regeln bindend sind. Weiterhin gelten die AHA-Regeln (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske).

Drochtersen, den 04.10.2021

Deichverband Kehdingen-Oste  
Dr. Boehlke  
Oberdeichgraf

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2021 Nr. 19

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2170, E-Mail: [monika.trau@lk-row.de](mailto:monika.trau@lk-row.de), oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: [jochen.twiefel@lk-row.de](mailto:jochen.twiefel@lk-row.de).